

Salle und Umgebung.

Neue Einschränkungen in Kleibern, Wäsche und Schuhen.

Zur weiteren Streckung der vorhandenen Vorräte an Web-, Strick- und Schuhwaren hat die Reichsbesetzungsstelle neue Richtlinien über die Erteilung von Bezugsgeldern aufgestellt, die eine weitere erhebliche Einschränkung des Bezugs an Kleibern, Wäsche und Schuhen bringen. Wie in der Begründung der neuen Richtlinien hervorgehoben wird, sind allerdings vorläufig noch keine zwingenden Vorschriften erlassen worden. Man will warten, bis die nächste Bestandaufnahme vollständig Klarheit über die Wirkung der Bezugsgeldregelungen in den einzelnen Bezirken des Reichs ergeben wird.

Den für die Ausfertigung von Bezugsgeldern zuständigen Behörden hat die Reichsbesetzungsstelle eine Bestandsliste zugehandelt, die für eine Person ausreichende Anzahl von Bekleidungsgegenständen genau angibt. Beispielsweise sollen geüben: für einen Herrn ein Werttag- und ein Sonntagsanzug, ein Überzieher oder Umhang, zwei Arbeitskleider, zwei Westen, zwei Arbeitshosen, zwei Berufsschuhe, ein Paar Winterhandschuhe und sechs Taschentücher, drei Ober-, drei Unter- und zwei Nachthemden, drei Unterhosen, vier Paar Strümpfe; für Damen zwei Werttagkleider, ein Sonntagskleid, ein Kleiderrock, zwei Blusen oder Jaden, ein Mantel oder Umhang, ein Umhangkleid, ein Morgenrock, drei Schürzen, ein Paar Winterhandschuhe, sechs Taschentücher, vier Taghemden, drei Nachthemden oder Nachtdäden, vier Beinkleider oder Hemdblößen, drei Unterziehe, vier Paar Strümpfe, außerdem für beide Geschlechter je drei Paar Schuhe oder Stiefel, ein Paar Hauschuhe oder Pantoffel, drei Kleidenzeuge, zwei Bettlaken, zwei Bettbezüge, eine Woll- oder Stoppdecke, drei Handtücher, zwei Kläden oder Gesichtstücher, drei Staub-, Seifen- oder Scherwatttücher.

In der Regel sollen Personen, die an Kleidung, Wäsche und Schuhwerk Befehnde, wie sie in der erwähnten Bestandsliste aufgeführt sind, bestanden, Bezugsgeld für weitere gleiche oder ähnliche Gebrauchsgegenstände nicht erhalten. Ausnahme wie sie können auch an Personen, die durch ihren Beruf oder durch ihre Befähigung zu einem größeren Aufwande an Kleidung gezwungen sind, in maßigem Umfang auch über den in der Bestandsliste vorgesehenen Bestand an Kleidungsstücken hinaus Bezugsgeldern gewährt werden. Vor Ausstellung eines Bezugsgeldes hat jeder Antragsteller seinen Bestand an Kleidung, Wäsche und Schuhen wahrheitsgemäß anzugeben. Bezieht er die oerwähnte Anzahl von Gegenständen, hat er keinen Anspruch auf einen Bezugsgeld. Wenn die Bezugsgeldstelle Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der mündlichen Angaben über den Bestand hat, ist der Antragsteller verpflichtet, seinen Fragebogen auszufüllen und die Richtigkeit der gemachten Angaben durch Unterschrift zu bestätigen. Falsche Erklärungen werden mit schwerer Strafe geahndet.

Um einer Verschwendung von Stoffen vorzubeugen, hat die Reichsbesetzungsstelle durch eine besondere Bekanntmachung Höchstmaße bei der Bewilligung und Abgabe von Stoffen festgesetzt. Jede Bezugsgeldausgabe muß sich bei der Ausfertigung von Bezugsgeldern nach der von der Reichsbesetzungsstelle gestellten Liste der Stoffhöchstmaße richten. In genau eingeteilten Tabellen werden für beiderlei Geschlechter für alle in Frage kommenden Bekleidungsgegenstände genaue Maße je nach der Breite des Stoffes vorgeschrieben. Beispielsweise dürfen für einen Herrenanzug nicht mehr als durchschnittlich 3 Meter Stoff verwendet werden. Eine weitere Verordnung der Reichsbesetzungsstelle bestimmt, daß in Ausnahmefällen bei Männern von Größe 52 ab aufwärts, bei Frauen von Größe 48 ab aufwärts und bei Umhangkleidern bis zu 15 Prozent der vorgeschriebenen Stoffmengen mehr verwendet werden dürfen. Endlich werden auch die Maße und Bestandskollektionen eingeteilt. Sämtliche Vorschriften der Reichsbesetzungsstelle treten am 3. April in Kraft.

Der Allgemeine Bürgerverein für städtische Interessen

hatte am Freitag eine öffentliche Versammlung in der „Kaiser-Waldbühnenhalle“ einberufen, in der Herr Sanitätsrat Dr. Herzfeld über die Blattern oder

Blattern sprach. Der Redner führte etwa folgendes aus: Nach 45jähriger Ausbeute tauchen hier und da Befürchtungen auf, daß in absehbarer Zeit eine Podenendemie auftreten könnte. Darum erscheint es angebracht, über diese Krankheit einmal eingehend zu sprechen. Man unterscheidet im Verlauf der Krankheit 3 Abschnitte: 1. die Zeit der vorübergehenden Anfechtung (12-14 Tage), 2. Krankheitsbeginn (Fieberercheinungen) (2-4 Tage), 3. die eigentliche Krankheit. Die Blattern treten in 2-5 Tagen schubweise auf, am Kopf, der Nase, dann an Brust, Rücken, Armen, zuletzt an den Beinen. Auf der Haut zeigen sich zunächst unter leichtem Jucken und Brennen, löst erhabene, hirsekorngroße, bläuliche Flecken, die schnell größer, rötter, knötchenförmig werden und an deren Spitze sich am 3.-4. Tage kleine helle Bläschen bilden. Diese wachsen bis zur Größe einer Erbse an, während der Inhalt sich trübt. In der Mitte zeigt sich jetzt eine Vertiefung. Die Bläschen wachsen weiter und mehren am 6. Tage etwas. Sobald der Ausbruch heraus ist, läßt das Fieber nach und es tritt scheinbar Besserung ein. In leichten Fällen, wenn die Pusteln vereinzelt stehen, ist jetzt die Krankheit wirklich überstanden. Wenn die Pusteln dicht stehen, tritt sehr bald eine Verschlimmerung ein und es entstehen grimme Schmerzen. Der Kranke ist in diesem Stadium nicht wiederzuerkennen und erleidet einen entsetzlichen Anfall. Das Gesicht ist geschwollen, Strache Schwellung, Schlingen erdwerd. Unablässig Podenenschwüre befinden sich am ganzen Körper. Häufig stellen sich Delirien ein. Meberhört der Kranke diesen Abschnitt der Krankheit, lo beginnen die Pusteln am 8.-10. Tage einzutrocknen. Es bleiben schließlich noch Blattnarben zurück, die bei unrichtiger Unterlassung. Die sogenannten schwarzen Pusteln entstehen, wenn in die Pusteln Blut eindringt. Sie führen meist zum Tode. Die schwerste Form sind die blutenden Blattern, ihr Beginn gleicht dem der pustulösen Form. Später aber löst sich die Haut unregelmäßig. Der Atem ist fäulend, Stimme heiser oder flügellos. Am 4. oder 5. Tage heilen sich Blattnarben aus allen natürlichen Öffnungen ein, die bis zum Tode dauern. Als Folgeerscheinungen werden Nervenentzündung, eitrige Brustentzündung, Vereiterung der großen Gelenke, Mittelohrentzündung beobachtet. Die Sterblichkeit beträgt bei leichten Seuchen 8-10 Prozent, bei schwereren 35 Prozent.

Das Erkennen der Blattern ist in ihrem 3. Abschnitt (eigentliche Krankheit) leicht, schwieriger aber im Beginn und bei abnehmendem Verlauf.

Die Heimer der Blattern ist wahrscheinlich Indien. In Europa sind sie zum ersten Male vermutlich in der antoninischen Zeit aufgetreten. Erst merkwürdig ist die Ansicht des römischen Arztes Galenus, der die Blattern für einen natürlichen Entwicklungsorganismus hielt, durch den das verfaulte Blut an die Oberfläche käme, wobei diejenigen gesund würden, bei denen der Ausbruch recht zahlreich erfolgte, lo daß die Epidemien aber tödlicher Natur seien, wenn die Blattnarben nur wenig ausgingen. Zum Glück hat er nur zum Teil recht, sonst wären alle Naturkatastrophen an der Krankheit zweifellos. Meber die folgenden Jahrhunderte liegen wenig Nachrichten vor. Im 6. Jahrhundert traten sie in Frankreich auf, im 11. Jahrhundert wurden mehrere Kreuzreiser durch Blattern und Seuchenpest vernichtet, in Venedig erlitten die Kranken seit 1527 nach Orindland kam

Das Blatterngift ist hauptsächlich in Lymphe, Eiter und Schweiß der Pusteln enthalten. Es wird leicht auf Leib- und Bettwäsche, Gardinen und Wände über, so bleibt monatelang wirksam. Gewöhnlich bringt das Gift durch die Schleimhaut der Atmungsorgane in den Körper ein. Empfindlich sind 95-98 Prozent aller Menschen, am meisten Kinder.

Die Behandlung fordert die ganze Kunst des Arztes heraus. Dabei ist bis jetzt kein Mittel bekannt, die eigentliche Blatternkrankheit abzuwehren oder ungeschädlich zu machen. Dabei müssen wir eifrig danach streben, die Abheilung zu verkürzen. Dazu gibt es 2 Wege, 1. die Aufhebung der Podenkrankheiten von Kindern (sehr wichtig wäre eine streng durchgeführte Karzinolherverbreitung), auf den 2. Weg zur Verhütung der Blattern wurde man durch die Erfahrungen gezwungen, daß Leute, die die Blattern einmal überstanden haben, fast nie wieder davon befallen werden, und daß bei Einwirkung des Blatterngiftes in eine kleine Wunde (Impfung) eine viel mildere Form der Erkrankung hervorruft als die auf natürlichem Wege erfolgte Anfechtung. Die Impfung wird in China und Ostasien seit fast 2000 Jahren geübt, in Europa seit etwa 1720. Man vermerkt seit den 1780 von dem englischen Arzte Jenner anhängen Versuchen Impfungserfolge, weil die Menschenblattern, auf Haustiere übertragen, der Gefährlichkeit verlieren. Die Impfung gibt aber keinen dauernden Schutz, sie verliert nach etwa 10 Jahren ihre Wirksamkeit. Wenn man eine einzelne Erkrankung in einem bis dahin podenfreien Lande sämtliche Bewohner in großes Unglück stürzen kann, so ergibt sich für jeden einzelnen die Pflicht, sich und seine Angehörigen nach Möglichkeit vor der Krankheit zu schützen und der Staat muß die Säuglinge hierzu anhalten. Die wichtigsten und unentbehrlichsten Mittel zur Verhütung der Blatternkrankheit sind also: gewissenhafte Durchführung der Anzeigepflicht und der notwendigen Abwehrmaßnahmen, außerdem tätige Durchführung des allgemeinen Impfwanges.

Der Vortrag wurde von den Anwesenden mit großem Beifall aufgenommen, und nachdem der Redner noch einige kurze Anfragen beantwortet hatte, wurde die Versammlung mit der Wahlung des Vorsitzenden, Herrn Oberingenieur Minner, dem ärtlichen Rate zu folgen, geschlossen.

Die Eier werden billiger. Wie uns die Provinzialverwaltung in Magdeburg mitteilt, wird Anfang des nächsten Monats der Erzeugerhöchstpreis für die Eier herabgesetzt werden.

Tabakien. Von den Mitgliedern des Sälzischen Lehrervereins vollenden mit Schluß dieses Schuljahres die Herren Hül, Feine, Schöpf und S. Wagner ihre 40jährige und Hölzl, K. Deber, Denckhoff, Saune, Schlimm, D. Schwäber, E. Schmale, Wiegand und Bauer (Gödders) ihre 25jährige Dienstzeit.

Einen jetzt gewiß letzten Fund machten zwei Lehrkräfte eines Möbelaufstellers, indem sie vor dem Hause Trothaer Str. 10 eine etwa 1/2 Pfund schwere Lebermost fanden. Die in diesem Falle nicht erlittenen Schäden demühten sich durchaus gar nicht, den Bestreuer, der vielleicht nicht weit davon war, festzustellen, sondern machten kurzen Prozeß mit dem unartigen Bissen, indem sie ihn brüchlich teilten und dann sofort ohne Brot in den unartigen Magen verschluckten ließen.

Wittensagung in Halle. Die Tagung der Wittenskonferenz der Provinz Sachsen im Februar d. J. mußte wegen der Keilgesellschaften und der in Halle tagenden Kolonnen in letzter Stunde abgelehnt werden. Die Tagung soll nunmehr in der Woche nach Jubilate am 30. April und 1. Mai abgehalten werden.

Provinzial-Nachrichten.

Sachsen, 31. März. (Bezug aus den Säften.) Im Mittelhoch hat ein Flugzeug ein, das von einem Sohne unserer Gutsbesitzerin, Leutnant von Trotha, geföhrt wurde und in der Nähe unseres Dorfes landete. Dem Vatersen, einem englischen, von unseren Truppen erbeuteten Doppeldecker, entzogen die Offiziere, die auf dem Schlosse einen mehrtägigen Besuch abstateten und zwischen 5 und 6 Uhr wieder aufstiegen, um nach St. Gottha zu fliegen, von dort aus wollten die Herren nach Weitzen zurückfliegen.

Beauftragt, 31. März. (Auszeichnung.) Die zwei Säbne des Kaufmanns Albin Friedrich von hier sind mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet. Einer steht als Leutnant im Westen, der andere als Unteroffizier ebenda und der dritte ist Schiffe bei einer Maschinenweberei-Komp. in Othen.

Bernburg, 31. März. (Billiger Eier.) Bei manchem unserer Einwohner wird es Belahren erragt haben, daß die Kühen die Eier billiger verkaufen, als unsere hiesigen Händler. Dies erklärt sich aber dadurch, daß ein hiesiger Bürger eine Gebühme vom dortigen Markt auf den Verkauf gesetzt hat mit der Bestimmung, die Eier immer 4 Pfennig billiger zu verkaufen, als in den anderen anliegendsten Städten.

Halberstadt, 31. März. (Größere Unterziehe) sind in einem hiesigen Heierdelazarett verteilt worden. Mehrere dort beschaffte Frauen haben von dort zu verdrängenden Vorräten nach und nach ein gutes Verlangen zum Anschaffen.

Magdeburg, 31. März. (Gehaltsfrage.) Richtig konnte bei große Wertigkeit der Gehaltsfrage von Demmer & Pils aus. Viele wertvolle Maschinen in der Schloßerei und Druckerei sind von Feuer zerstört worden. Der Schaden ist groß.

Meimar, 31. März. (Geh. Res.-Kat. Pomilit.) Am 28. d. M. verließ der Vorsitzende des Vorstands der D.M.G. (Deutscher Musikgesellschaft) Meimar, um nach Halle zu reisen.

Leipzig, 31. März. (Ein Erzieher aus Leipzig.) Ein fleischesspendende Schüler. Der Rat der Stadt Leipzig hat den Schülern höherer Lehranstalten, die sich nach dem gebräuchlichen Schluß dieses Winters als Schneesänger betätigt haben, Erzieheraussteller an die freiwillige Hilfsarbeit gestellt. Der Leipziger Erzieher Professor Bruno Horn hat für diesen Zweck eine Kadierung geschaffen. Das Bild trägt die Aufschrift: „Den weiteren Schneesängern. Anker aus den Kriegsjahren 1917.“ Das Bild kommt in diesen Tagen zur Verfertigung.

Leipzig, 31. März. (Erfolge der Schmelze.) Auf eine ganz raffinierte Art wurde ein hiesiger Juwelier am drei Brillantfolliers im Werte von 1200 Mark betrogen. Ein Unbekannter in der Uniform eines Gardinienanbeters mit dem Aufsteckknopf B. H. hat bei einer hiesigen Familie unter dem Vorwand eingedrungen, mit dem Sohne im Lager zu helfen zu haben. Er hat dann einen Juwelier erpicht, drei Brillantfolliers zur Auswahl in die Wohnung der diesem bekannten Familie zu senden, und hierzu eine Zeit beschieden, von der er meinte, daß die Familie nicht an Hause war. Zu der bescheidenen Zeit hat er die Wohnung der Familie wieder aufgesucht, und von dem Dienstmädchen Einlaß erhalten. Als dann der Juwelier die Brillantfolliers abgeholt worden sind, hat er sie in Empfang genommen und ist damit verschwunden.

Universität Frankfurt a. M. Das Vorlesungsverzeichnis für das am 16. April beginnende Sommer-Semester ist erschienen und wird vom Sekretariat (Judenstrasse 17) gegen Vorensendung v. 45 Pfg. (Nachnahme 60 Pfg.) zugesandt.

Uns Geld wird Munition, Munition ist deutsches Blut. Drum gelte jeder, woviel er kann, Kriegsanteile.

Mitteldeutsche Privat-Bank, Aktiengesellschaft, Filiale Halle a. S., Poststrasse 12, Fernsprecher Nr. 1382, 1383, 1692



Technikum Altenburg. Ingenieur-, Techniker-, Werkmeister-, Abwässer-, Maschinen-, Elektrisch-, Automobilbau-, 6 Laboren. Programm frei.

Alltägliche Bekanntmachungen. Bekanntmachung. Streichenbeschaltung. Im Monat April 1917 brennen die Gaslaternen: vom 1. bis 10. von 7 1/2 Uhr abends bis 5 Uhr früh, vom 11. bis 15. von 7 1/2 Uhr abends bis 4 1/2 Uhr früh, vom 16. bis 20. von 8 1/2 Uhr abends bis 5 1/2 Uhr früh, vom 21. bis 30. von 8 1/2 Uhr abends bis 5 1/2 Uhr früh. Halle, den 29. März 1917. Der Magistrat.

Lyzeum und Oberlyzeum der Franckeschen Stiftungen.

Das Schuljahr beginnt Dienstag, 17. April, 8 Uhr, mit der Aufnahme der neu eintretenden SchülerInnen. Mitbringend sind Test- und Impfschein sowie das letzte Schulzeugnis. Justus Reiffers, Oberlyzeumdirektor.

Misern! Deutsche Industriearbeiter! Der lange Frost und hindernde Umstände haben die Fertigstellung wichtiger Kriegsarbeiten verzögert. Es gilt das Verfümte mit Anspannung aller Kräfte einzuholen. Daher darf in den Werkstätten und Betrieben, in denen rückständige Arbeiten nachzuholen sind, die Arbeit am Karfreitag, am Himmelfahrtstage und an den Oster- und Pfingstfeiertagen nicht völlig ruhen. Der Kampf an der Front ruht an diesen Tagen auch nicht! Unsere Brüder im Schützengraben brauchen die Munition. Es wird erwartet, daß jeder der Aufforderung seiner Weltleitung, falls diese eine Weisung an den Feiertagen für erforderlich hält, willig nachkommt. Es kommt auf die Kraft eines jeden einzelnen an. Der Stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps: G.H. von Lynker, General der Infanterie, à la suite des Stützpunkts-Regiment Nr. 2.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachse-Anhalt urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19170401021/fragment/page=0001



# Sechste Kriegsanleihe.

## 5% Deutsche Reichsanleihe.

### 4 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110%, bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 1/2% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

## Bedingungen.

### 1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

**von Donnerstag, den 15. März, bis  
Montag, den 16. April 1917,  
mittags 1 Uhr**

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Weichselufer Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kafeneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank), der Preussischen Central-Gesellschaftsstaffe in Berlin, der königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Sparkassen und anderer öffentlicher Sparanstalten, der Reichsversicherungsanstalt, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Zeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

### 2. Einteilung. Zinsentlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgestattet. Der Zinsentlauf beginnt am 1. Juli 1917, der erste Zinsentlauf ist am 2. Januar 1918 fällig. Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000 und 1000 Mark mit dem gleichen Zinsentlauf und den gleichen Zinstermiinen wie die Schuldverschreibungen ausgestattet. Welche Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

### 3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1918, ausgelöst und an dem auf die Auslösung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Es werden jeweils zu viele Gruppen ausgelöst, als dies dem planmäßig zu tilgenden Beträge von Schatzanweisungen entspricht.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unfindbar. Frühstens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Verzinsung 4% Zins, bei der früheren Auslösung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert zahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühstens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unzerlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Verzinsung 3% Zins mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere

\* Die ausgeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig vollentwert aufbewahrt und vermarktet. Eine Sperrung wird durch die Niederlegung nicht bedingt. Der Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Darlehenstafeln wie die Wertpapiere selbst betragen.

Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Rinstertin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslösung werden jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrags aufwendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezahlten Schatzanweisungen nehmen für die Tilgung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslösung teil.

Am 1. Juli 1917 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

### 4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für je 500 Mark Nennwert, wenn Stücke verlangt werden	98,— Mark.
„ 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperrung bis zum 15. April 1918 beantragt wird	97,50 Mark.
„ 4 1/2% Reichsschatzanweisungen 98,— Mark für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen.	

### 5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet sämtlich bald nach dem Zeichnungsschluss statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag am Reichsbank-Direktorium ausgeteilte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in entgeltliche Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgelegt sind, werden mit möglicher Bezeichnung fertiggestellt und voraussichtlich im September d. J. ausgegeben werden.

### 6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die bezeichneten Beträge vom 31. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung erfolgt schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 31. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30% des zugeteilten Betrages spätestens am 27. April d. J.	
20% „ „ „ „ „ „ „ „ „ 24. Mai „ „	
25% „ „ „ „ „ „ „ „ „ 21. Juni „ „	
25% „ „ „ „ „ „ „ „ „ 18. Juli „ „	

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen bedingt, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst ge-

leistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge mindestens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unzerzinsten Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

### 7. Postzeichnungen.

Die Postanzalten nehmen zur Zeichnung auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, die nach der Verteilung am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 60 Tage vergütet.

### 8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4 1/2% Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neue 4 1/2% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen ausgeteilt hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungsstelle oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen ausgeteilt worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 24. Mai 1917 bei der genannten Stelle einzuliefern. Die Umtauscher der Umtauschstücke erhalten zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufschlag gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Entlieferer von 5% Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von M. 1,50, die Entlieferer von 5% Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von M. 0,50 für je 100 Mark Nennwert. Die Entlieferer von 4 1/2% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben M. 3,— für je 100 Mark Nennwert auszusahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestattetten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 2. Januar 1918 fällig sind, die mit April/October-Zinsen ausgestattetten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. Oktober 1917 fällig sind, einzuliefern. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1917, so daß die Entlieferer von April/October-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für 1/2 Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldbuchforderungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Kranienstraße 92/94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 20. April d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden die Schuldbuchforderungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinsverbindungen ausgeteilt. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 24. Mai 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzuliefern.

Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für Wertpapiere ausgefertigten Depotcheine werden von den

**Reichsbank-Direktorium.**

Savannenstr. 10. v. Grimm.

Berlin, im März 1917.